

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

53. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 20. 6.2007

18.q Stück

CURRICULUM für das MASTERSTUDIUM WEITERBILDUNG – LEBENSBEGLEITENDE BILDUNG

Der Senat der Karl-Franzens-Universität Graz hat am 30.5.2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 16 UG 2002 das vorliegende von der Curricula-Kommission Pädagogik am 30.1.2007, 27.3.2007, 26.4.2007, 30.4.2007 und 15.5.2007 beschlossene Curriculum genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS:

A) QUALIFIKATIONSPROFIL

1. Allgemeiner Teil
2. Masterstudien der Pädagogik
- 2.1 Masterstudium Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung

B) CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM WEITERBILDUNG – LEBENSBEGLEITENDE BILDUNG

- § 1. Allgemeine Bildungsziele, Dauer und Gliederung der Studien
- § 2. Allgemeine Bestimmungen
- § 3. Studienspezifische Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen, ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterempfehlung
- § 4. Gebundenes Wahlfach Allgemeine Pädagogik
- § 5. Freie Wahlfächer
- § 6. Praktikum zur Berufsfelderkundung
- § 7. Lehrveranstaltungsarten
- § 8. Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- § 9. Masterarbeiten
- § 10. Prüfungsordnung
- § 11. Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

A) QUALIFIKATIONSPROFIL

1. Allgemeiner Teil

Ziel des Pädagogikstudiums an der Karl-Franzens-Universität Graz ist die wissenschaftliche Bildung und Berufsvorbildung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschreibung, Erklärung, Begründung und Legitimation pädagogischen Handelns und der wissenschaftlich fundierten Arbeit in pädagogischen Institutionen, in freier Praxis oder in der Forschung.

In Anlehnung an das international verbreitete System der Gliederung von Universitätsstudien wird das Pädagogikstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz in ein allgemeines, grundlegend berufsvorbildendes Bachelorstudium und ein der wissenschaftlichen Spezialisierung und Vertiefung dienendes Masterstudium gegliedert. Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester und endet mit der Verleihung des akademischen Grades "Bakkalaurea philosophiae" bzw. "Bakkalaureus philosophiae", abgekürzt "Bakk. phil.". Aufbauend auf das Bachelorstudium kann eine viersemestrige wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung in einem der angebotenen Masterstudien erfolgen: Sozialpädagogik oder Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung. Das Masterstudium schließt mit der Verleihung des Titels "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt "Mag. phil.", ab.

2. Masterstudien der Pädagogik

Die Masterstudien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung, Ergänzung und Spezialisierung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiums der Pädagogik und zur Vorbereitung auf ein weiterführendes Doktoratsstudium. In den Masterstudien wird die fachliche Grundlage für den Erwerb selbstständigen wissenschaftlichen Denkens, für das Erkennen fachübergreifender Zusammenhänge, sowie für die selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen gelegt. Darüber hinaus werden speziell die personalen, sozialen, medialen, sowie planerisch-organisatorischen Kompetenzen der Studierenden gefördert. Im Rahmen des Masterstudiums ist eine Masterarbeit anzufertigen. Masterstudien werden für zwei spezielle Fächer der Pädagogik angeboten:

- a) Sozialpädagogik
- b) Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung

2.1 Masterstudium Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung

2.1.1 Studium

Im Sinne wissenschaftlicher Berufsvorbildung werden grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie pädagogische Schlüsselkompetenzen vermittelt. Das Studium soll außerdem den Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die künftige Berufswelt ermöglichen.

2.1.2 Studienangebot

Das Studienangebot orientiert sich an drei Themenbereichen mit deren nationalem und internationalem Kontext: Arbeit – Bildung – Lebenswelt.

Fundierte wissenschaftliche Grundlagen bieten Lehre und Forschung hinsichtlich

- ◆ lebensbegleitender Bildungs- und Lernprozesse im gesellschaftlichen Wandel,
- ◆ lebenswelt- und biographieorientierter Problemstellungen,
- ◆ Zusammenhängen von Arbeit, Bildung, Weiterbildung und Lebenswelt auf dem Hintergrund von Modernisierungs- und Globalisierungsprozessen.

2.1.3 Berufsvorbildung

Die wissenschaftsorientierte Berufsvorbildung bereitet auf Tätigkeiten vor, die sich mit weiterbildenden und lebensbegleitenden Bildungsprozessen beschäftigen. Kenntnisse zur Analyse und Gestaltung sollen erreicht werden in Hinblick auf:

- ◆ Weiterbildung und lebensbegleitende Bildung sowie den sich aus den Modernisierungsprozessen ergebenden Konsequenzen;
- ◆ Zusammenspiel und Wandel bisher separierter Bildungsgänge bezüglich Weiterbildung und lebensbegleitender Bildung;

- ◆ internationale Entwicklungen auf dem Sektor Weiterbildung und lebensbegleitende Bildung;
- ◆ personen- und problemgeschichtliche Zusammenhänge.

2.1.4 Handlungskompetenz

Die wissenschaftsorientierte Berufsvorbildung dient außerdem dem Erwerb von Handlungskompetenzen. In Hinblick auf die möglichen Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen wird die Vermittlung von geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen, administrativen und pädagogisch-andragogischen Kompetenzen angestrebt. Dies bezieht sich auf:

- ◆ den Bereich des Lehrens und Lernens Erwachsener;
- ◆ Management, Organisation und Qualitätssicherung von Weiterbildungsmaßnahmen;
- ◆ Evaluation und Innovation von Angeboten, Konzeptionen und Maßnahmen im Bereich Weiterbildung und lebensbegleitende Bildung.

B) CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM WEITERBILDUNG – LEBENSBEGLEITENDE BILDUNG

§ 1. Allgemeine Bildungsziele, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiums ist die wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung im Bereich Weiterbildung – Lebensbegleitende Bildung auf Grundlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiums gem. § 51 Abs. 2 Z. 5 UG 2002 und die Vorbereitung auf ein weiterführendes Doktoratsstudium.

(2) Das Masterstudium Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung umfasst vier Semester. Die Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System – ECTS) beträgt 120. Diese Summe kommt wie folgt zustande: Lehrveranstaltungen in den studienspezifischen Pflichtfächern und dem gebundenen Wahlfach 52 ECTS-Anrechnungspunkte, Lehrveranstaltungen in den freien Wahlfächern (gem. § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz) 20 ECTS-Anrechnungspunkte, Praktikum 7 ECTS-Anrechnungspunkte, Masterarbeit 30 ECTS-Anrechnungspunkte und kommissionelle Gesamtprüfung 11 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Die Zulassung zum Masterstudium Weiterbildung – Lebensbegleitende Bildung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums in Pädagogik oder eines gleichwertigen Studiums, das an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurde, voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das zuständige Organ berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die vor Beginn des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Curricula-Kommission gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) gem. § 51 Abs. 2 Z. 26 bzw. § 78 UG2002.

(2) Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und schriftliche Arbeiten können auch in englischer Sprache als gängiger Wissenschaftssprache abgehalten bzw. verfasst werden.

(3) Behinderten Studierenden soll kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Anträgen auf Genehmigung geeigneter Ersatzformen von Pflichtlehrveranstaltungen (insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit Exkursionen etc.) sowie auf abweichende Prüfungsarten bzw. -methoden ist zu entsprechen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Behinderung die Absolvierung der Lehrveranstaltung oder Prüfung in der vorgesehenen Art und Form unmöglich macht oder erheblich erschwert. Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ersatzformen von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

(4) Auf spezielle Wünsche von berufstätigen oder Kinder betreuenden Studierenden oder von Studierenden mit gleichartigen Betreuungspflichten zur zeitlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist im Rahmen der Möglichkeiten Bedacht zu nehmen (§ 59 Abs. 4 UG 2002).

§ 3 Studienspezifische Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen, ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterempfehlung

(1) Das Masterstudium Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung umfasst folgende Pflichtfächer:

1. Wissenschaftsorientierung (28 ECTS)
Hier geht es vor allem um die theoretische und systematische Beschäftigung mit Belangen der Bildungsarbeit. Dabei werden sowohl analysierende, als auch reflektierende und evaluative Aspekte in den Vordergrund der Kompetenzentwicklung gestellt.
2. Handlungsorientierung (16 ECTS)
Die Auseinandersetzung mit den Prozessen der Konzeption und Organisation von Bildungsmaßnahmen wird hier im Sinne einer angewandten Wissenschaft vermittelt.
3. Forschungsorientierung (8 ECTS)
Mit der Masterarbeit soll im 3. Semester begonnen werden, damit die Masterprüfung am Ende des/nach dem 4. Semester abgelegt werden kann.

(2) Genderspezifische Aspekte sind integraler Bestandteil des Lehrangebots, frauenspezifische Themen werden als und in Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Den Pflichtfächern des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung sind folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet (Lehrveranstaltungsart, Bezeichnung, Kontaktstunden, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterempfehlung):

1. Wissenschaftsorientierung

		KSt	ECTS	Sem
VO	Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	4	1
SE	Bildung und Gesellschaft	2	4	1
SE	Problem- und Personengeschichte	2	4	1
SE	Interkulturelles – Internationales	2	4	2
SE	Bildungskonzeptionen	2	4	2
SE	Bildungsorganisation	2	4	2
SE	Lebenswelten	2	4	3
		14	28	

2. Handlungsorientierung

		KSt	ECTS	Sem
SE	Lernende Erwachsene	2	4	1
SE	Didaktik – Methodik	2	4	2
SE, EX	Praxisfelder	2	4	3
SE, EX	Lernorte – Medien	2	4	3
		8	16	

3. Forschungsorientierung

		KSt	ECTS	Sem
SE	Forschungsseminar: Forschungsmethoden	2	4	3

SE	Masterseminar: Erkenntnisgewinn	2	4	4
		4	8	

§ 4. Gebundenes Wahlfach Allgemeine Pädagogik

(1) Lehrveranstaltungen aus den in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Pflichtfächern im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten können für das gebundene Wahlfach Allgemeine Pädagogik angerechnet werden.

(2) Hat die Masterarbeit einen mittelbaren Bezug zu Themen der Allgemeinen Pädagogik, so kann sowohl das Forschungsseminar als auch das Masterseminar in der Allgemeinen Pädagogik besucht werden.

§ 5. Freie Wahlfächer

Bezüglich der freien Wahlfächer im Rahmen des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung (gem. § 16 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz) gelten folgende Bestimmungen:

(1) Aus den freien Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die freien Wahlfächer unterliegen keinen besonderen Studiensvorschriften und können aus dem gesamten Angebot anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten gewählt werden. Die Absolvierung ist an kein bestimmtes Semester gebunden.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen werden für die freien Wahlfächer ausdrücklich empfohlen:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller pädagogischen Disziplinen, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums besucht wurden,
2. empfohlen werden auch Lehrveranstaltungen zur angewandten Informatik, zur Philosophie, Psychologie, Soziologie, Biologie, Medizin,
3. Lehrveranstaltungen zu Englisch und Fachenglisch als gängiger Wissenschaftssprache, relevante rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen,
4. Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Präsentation und Projektmanagement des Zentrums für Soziale Kompetenzen der Karl-Franzens-Universität Graz; sowie
5. Lehrveranstaltungen über Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsforschung, Geschlechterforschung, Frauenrecht und Gleichbehandlungsfragen vom Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung Graz in Zusammenarbeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz und der Interuniversitären Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung.

(3) Die ECTS-Bewertung der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern ist den Studienplänen jener Studienrichtungen zu entnehmen, denen die gewählten Lehrveranstaltungen zuzuordnen sind.

§ 6. Praktikum zur Berufsfelderkundung

Im Rahmen des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung ist ein mindestens 160 (Arbeits-)Stunden umfassendes Praktikum zur Berufsfelderkundung zu absolvieren. Die Trägereinrichtung dieses Praktikums muss dem Berufsfeld des gewählten Masterstudiums zuzurechnen sein.

Der Nachweis einer mindestens 4-wöchigen Berufstätigkeit in einem pädagogischen Feld entbindet von dem Erfordernis einer Berufsfelderkundung, wenn die berufliche Tätigkeit dem Gegenstandsbereich des gewählten Masterstudiums zuzuordnen ist. Für Absolventinnen und Absolventen postsekundärer Bildungsgänge entfällt das Praktikum dann, wenn der absolvierte postsekundäre Studiengang dem Gegenstandsbereich des gewählten Masterstudiums zuzurechnen ist.

Dem Praktikum zur Berufsfelderkundung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 7. Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieses Studienplanes sind:

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung zur Einführung in ein Fach, in die Methoden des Faches oder Teilbereiche eines Faches. Dabei ist auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet und seinen Teilbereichen einzugehen. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform mit überwiegendem Frontalunterricht, im Rahmen der Möglichkeiten unter Einbringung medien- und internetunterstützter Lehrformen. Die Beurteilung erfolgt durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung. (Ringvorlesungen sind Vorlesungen mit mehreren Vortragenden).

2. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und deren mündliche Präsentation oder die Abhaltung eines Seminarvortrages sowie die Erarbeitung und kritische Bewertung von speziellen Kapiteln der wissenschaftlichen Literatur und die Übung des Fachgesprächs zu den Zielen der Seminare gehören. Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 25.

3. Exkursion (EX): Wissenschaftliche Lehrausgänge oder –ausfahrten zur Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird. Ein Exkursionstag entspricht 0,5 Semesterstunden. Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 25.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht.

(3) Lehrveranstaltungen können auch mit Unterstützung durch „neue Medien“ durchgeführt werden.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG 2002).

§ 8. Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

(1) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bestehen Beschränkungen in der Anzahl der Studierenden aus didaktischen Gründen sowie auf Grund begrenzter personeller Kapazitäten. Die Gruppengröße (Teilungsziffer) in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsart wird im § 7 Abs. 1 verlautbart.

(2) Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden im Bedarfsfall nach Maßgabe der Möglichkeiten in Parallelgruppen angeboten.

(3) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkten TeilnehmerInnenzahlen gelten folgende Zulassungskriterien in der angeführten Reihenfolge:

1. Die Lehrveranstaltung ist verpflichtend im Studienplan der Studienrichtung der/des Studierenden vorgeschrieben.
2. Die Studierenden haben sich in die provisorische Anmelde-Liste eingetragen und sind bei der verpflichtenden Vorbesprechung bzw. Themenvergabe anwesend oder ihre Interessen werden dort durch eine Person vertreten, die mit ihren individuellen Daten bezüglich der Zulassung vertraut ist.
3. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, sofern die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplanes verpflichtend vorgeschrieben ist. Dieses Anrecht wird nicht automatisch erworben, sondern die Studierenden müssen ihr Interesse

an der Teilnahme bei jedem nachfolgenden Termin der Abhaltung durch Anmeldung und Anwesenheit bei der verpflichtenden Vorbesprechung und Themenvergabe kundtun.

4. Die Reihenfolge des höheren Fachsemesters.
5. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Studienplanes nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 4 Z. 2-4.

§ 9. Masterarbeiten

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung ist eine Masterarbeit (§ 81 UG 2002 und § 26 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz) zu verfassen. Das vierte Semester des Masterstudiums ist vorzugsweise der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten. Der Aufwand zur Erstellung der Masterarbeit wird mit 30 Anrechnungspunkten bewertet.

(2) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit aus einem Teilgebiet eines im Studienplan festgelegten studienspezifischen Pflichtfaches des Masterstudiums oder des gebundenen Wahlfaches Allgemeine Pädagogik vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

(3) Studierende sind berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz auszuwählen.

(4) Studierende haben das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so gewählt werden, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Vorlesungen und Ringvorlesungen erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges (Einzelprüfung). Prüfungen über Ringvorlesungen sind in schriftlicher Form unter anteilmäßiger Berücksichtigung aller Vorlesungsteile durchzuführen.
2. Mit Ausnahme von reinen Vorlesungen und Ringvorlesungen sind alle anderen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungskombinationen solche mit immanentem Prüfungscharakter. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung gem. § 1 Abs. 3 Z. 1 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz in Form von mehreren, im laufenden Semester der Lehrveranstaltung abgegebenen schriftlichen oder/und mündlichen Beiträgen. Bei begründetem Fehlen gilt das Lehrveranstaltungsziel dann als erreicht, wenn die/der Studierende bei mindestens 75 v.H. der Gesamtlehrveranstaltungsdauer anwesend war, sonst ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Lehrveranstaltungswiederholung aufgrund mangelnder Anwesenheit ist nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen, eine Beurteilung ist unzulässig.
3. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Ab der dritten Wiederholung ist eine solche Lehrveranstaltungsprü-

fung jedenfalls kommissionell abzuhalten. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen.

4. Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Masterprüfungen

1. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

2. Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Teil der Masterprüfung sind die Prüfungen über die studienspezifischen Pflichtfächer des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung und das gebundene Wahlfach Allgemeine Pädagogik sowie über die freien Wahlfächer in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Nach der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, der Absolvierung des Praktikums zur Berufsfelderkundung sowie der positiven Beurteilung der Masterarbeit ist die/der Studierende zum zweiten Teil der Masterprüfung zugelassen.

Der zweite Teil der Masterprüfung besteht aus einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung über die studienspezifischen Pflichtfächer des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung sowie über das gebundene Wahlfach Allgemeine Pädagogik.

Dem zweiten Teil der Masterprüfung werden 11 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 11. Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 ein Diplomstudium der Pädagogik begonnen haben, sind gem. § 124 Abs. 1 UG 2002 in sinngemäßer Anwendung des § 80b UniStG berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der am 1. Oktober 2003 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums um weitere zwei Semester erstreckt. Nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umstellung auf das neue Curriculum.

(3) Ordentliche Studierende, die seit dem WS 2003/04 bis zum SS 2007 ein Masterstudium Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung begonnen haben, sind gemäß § 21 des Satzungsteiles Studienrecht berechtigt, ihr Studium in einem sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraum zuzüglich zweier Semester abzuschließen, dies ist ein Zeitraum von 6 Semestern. Nach dem Ablauf dieser Frist – zum Ende des Sommersemesters 2010 - erfolgt eine automatische Umstellung auf das neue Curriculum.

(4) Bei Übertritt in das vorliegende Curriculum werden Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen, die nach vorangegangenen Studienvorschriften absolviert wurden, entsprechend einer öffentlich zugänglichen, von der Curricula-Kommission beschlossenen Äquivalenzliste anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002). Die Äquivalenzliste wird im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität als Anlage zu diesem Curriculum verlautbart.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at